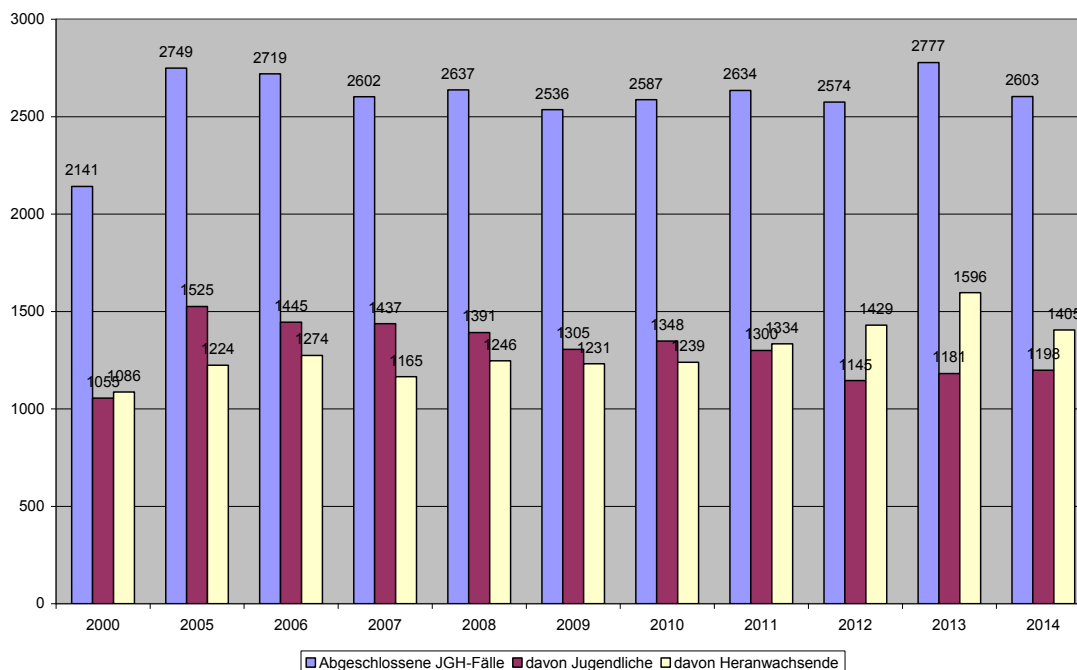


STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 20.03.2015 eingegangen: 20.03.2015	Gremium:	11. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	28.04.2015 2015/0182 24 öffentlich Dez. 2
Jugendkriminalität - Haus des Jugendrechts		

A. Wie hoch ist die Jugendkriminalität in unserer Stadt?

Innerhalb der Stadtverwaltung ist die Sozial- und Jugendbehörde, hier speziell das Sachgebiet Jugendgerichtshilfe, gemäß § 52 SGB VIII für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständig. Dieses Sachgebiet wird über alle Strafverfahren informiert, die gegen junge Menschen im Alter von 14 bis 20 Jahren anhängig sind, wenn diese im Stadtgebiet Karlsruhe ihren Wohnsitz haben. Nach rechtskräftigem Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren werden die Daten der Fälle für die Erstellung einer Jahresstatistik erfasst. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Zahlen der letzten Jahre an.

Abb. 1

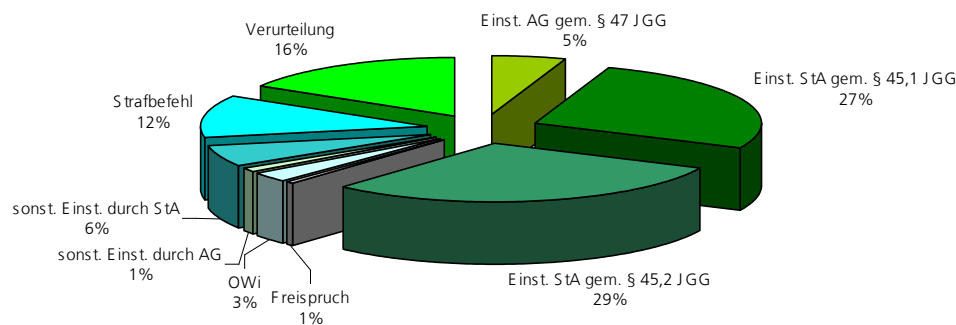


Die Zahlen für das Jahr 2014 sind bisher nicht veröffentlicht, die Zahlen der vergangenen Jahre sind auch in den jährlichen Jugendhilfeberichten nachzulesen.

Auf zwei Punkte soll in Bezug auf diese Zahlen hingewiesen werden:

1. Im Jahr 2005 war der Anteil der Jugendlichen (14 - 17 Jahre) deutlich höher als der Anteil der Heranwachsenden (18 - 20 Jahre). Seit 2012 bilden die Heranwachsenden den eindeutig größeren Anteil. Dies ist deshalb von Bedeutung, da Straftaten von Heranwachsenden in den angesprochenen Häusern des Jugendrechts nicht bearbeitet werden.
2. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass mehr als die Hälfte der Verfahren eingestellt werden. Dies ist insbesondere auf die enge und gute Kooperation zwischen der Jugendgerichtshilfe und den anderen Verfahrensbeteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) zurückzuführen, die es ermöglicht, zeitnah und mit geeigneten erzieherischen Maßnahmen zu reagieren. Die sehr gute Verzahnung mit den freien Trägern (AWO, IB, Verein für Jugendhilfe usw.) spielt dabei eine weitere entscheidende Rolle.

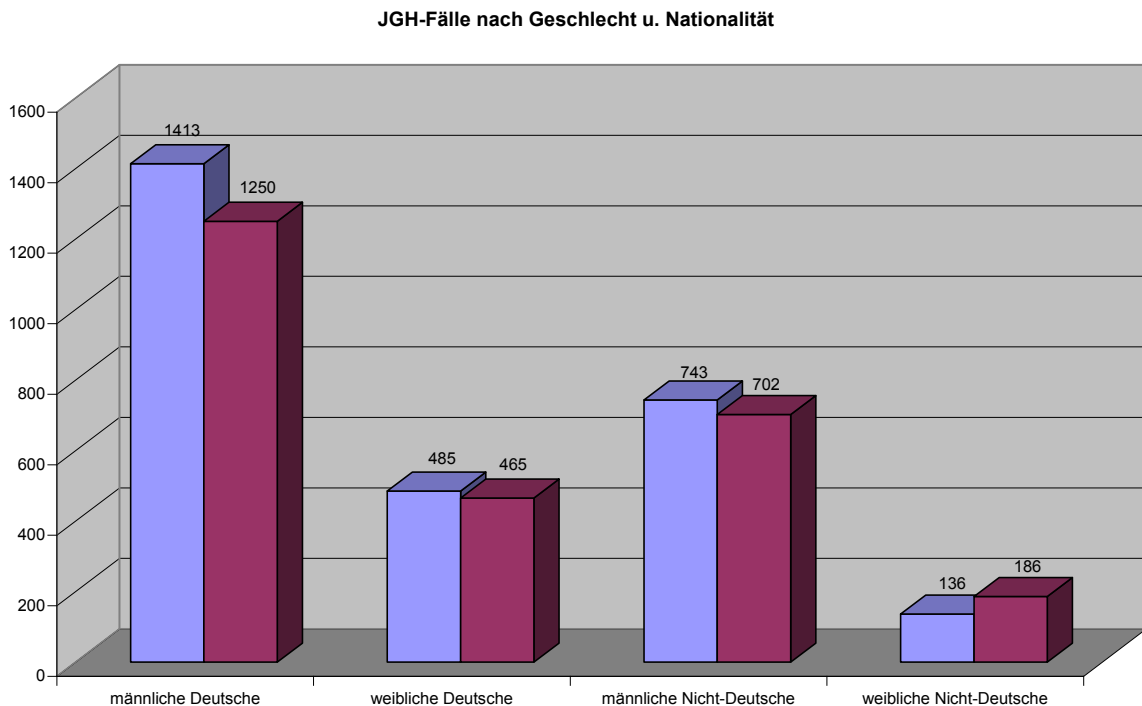
Abb. 2



B. Wie hoch ist darunter der Prozentsatz der Jugendlichen mit Migrationshintergrund?

In der Statistik der Jugendgerichtshilfe werden nur Daten zum Punkt Deutsch/Nicht-Deutsch erfasst. Die Entwicklung der Jahre 2013 und 2014 zeigt das folgende Schaubild:

Abb. 3



Der Anteil Nicht-Deutscher betrug zwischen 32 - 34 %.

Die Anzahl der Fälle ist von 2013 nach 2014 leicht zurückgegangen, bei den Nicht-Deutschen weniger deutlich; bei den weiblichen Nicht-Deutschen sogar angestiegen.

Dies ist z. T. auf die deutlich gestiegene Zahl Asylsuchender zurückzuführen, die sich teilweise allein durch die Tatsache ihrer Einreise strafbar machen.

C. Wie hoch ist die Aufklärungsquote in der Jugendkriminalität?

Zu den Fragen A bis C hat die Stadtverwaltung auch das Polizeipräsidium Karlsruhe um Stellungnahme gebeten, die als Anlage 1 dieser Antwort beigefügt ist. Zur Aufklärungsquote Jugendkriminalität wird darin ausgeführt, dass die Entwicklung der „Jugendkriminalität“ nur anhand der Zahl der Tatverdächtigen nachvollzogen werden kann, nicht anhand der Anzahl der Straftaten. Sie umfasst die tatverdächtigen Kinder (von 0 - 14 Jahren), Jugendlichen (von 14 - 18 Jahren) und Heranwachsenden (von 18 - 21 Jahren). Unter Tatverdächtigen sind Personen zu verstehen, die ein- oder auch mehrmals (Mehrfachtäter) als tatverdächtig in Erscheinung getreten sind. Die Entwicklungsdarstellung zeigt nur die Anzahl der tatverdächtigen Personen an - lässt aber keinen Schluss auf die Gesamtzahl der Straftaten zu.

Eine Berechnung der Aufklärungsquote kann deshalb nicht vorgenommen und dargestellt werden.

D. Ist die Stadtverwaltung mit uns der Meinung, dass die vor etwa 10 Jahren debattierte, aber sodann eingeschlafene Diskussion zur Einrichtung einer Stelle gegen Jugendkriminalität gemeinsam mit der Sozial- und Jugendbehörde, der Polizei und der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen werden sollte?

Das Sachgebiet Jugendgerichtshilfe steht in einem stetigen Austauschprozess mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und den freien Trägern, um die Möglichkeiten der Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen zu optimieren. Dazu gehört auch, dass die Erfahrungen und Entwicklungen benachbarter Städte in die Überlegungen einbezogen werden. Auf der Ebene der Praktiker hat sich bisher der Bedarf einer Veränderung der Kooperationsstruktur hin zu einem Haus des Jugendrechts nicht ergeben.

E. Wie steht die Verwaltung zur Errichtung eines „Zentrums gegen Jugendkriminalität“ bzw. „Hauses des Jugendrechts“ nach Pforzheimer Muster?

Die Konzipierung und Umsetzung eines „Hauses des Jugendrechts“ hängt sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Kommunen ab. Dies wird in den sehr unterschiedlichen Ausgestaltungsformen der drei Häuser in Stuttgart, Mannheim und Pforzheim deutlich. Die Einrichtung eines Hauses nach Pforzheimer Muster würde im Wesentlichen die Polizei betreffen. Eine signifikante Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten mit der Polizei würde sich aus Sicht der Jugendgerichtshilfe daraus nicht ergeben.

Entscheidend für eine rasche und erzieherisch wirksame Reaktion ist die bereits unter A. und D. hervorgehobene enge Verzahnung und der kontinuierliche Kommunikationsprozess zwischen der Jugendgerichtshilfe, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und den freien Trägern vor Ort. Dies gelingt in Karlsruhe seit vielen Jahren sehr gut, und die bestehenden Strukturen gewährleisten einen stetigen Weiterentwicklungsprozess.

Die Errichtung eines „Zentrums gegen Jugendkriminalität“ bzw. „Hauses des Jugendrechtes“ nach Pforzheimer Muster wird vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll erachtet.